die kreisstadt des hohenlohekreises
künzelsau

Polizeiverordnung der Stadt Künzelsau

zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung während des Stadtfestes

Aufgrund von § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 06. Oktober 2020 (GBl. 2020, S. 735, ber. S. 1092) wird durch den Bürgermeister folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1 Zeitlicher Geltungsbereich

Die Polizeiverordnung gilt für die Dauer des Stadtfestes Künzelsau 2025 an folgenden Tagen: Freitag, 18.07.2025, ab 17.00 Uhr bis Sonntag, 20.07.2025, 22.00 Uhr

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung ist in dem beigefügten Plan vom 05.06.2025 umgrenzt. Der Plan ist Bestandteil der Verordnung.

§ 3 Allgemeine Schutzvorschriften

Sämtliche Veranstaltungen oder Aktivitäten im öffentlichen Verkehrsraum innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs i. S. v. § 2, die über den straßenrechtlichen Gemeingebrauch hinausgehen und für die keine Erlaubnis erteilt worden ist, sind nicht gestattet.

§ 4 Verhalten von Personen

(1) Innerhalb des Geltungsbereichs dieser Polizeiverordnung hat sich jede Person so zu verhalten, dass andere Personen nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

(2) Alle Zugänge, Abgänge, Rettungswege sowie Aufstell- und Entfaltungsflächen für Feuerwehr und Rettungsdienst sind freizuhalten.

(3) Den Anordnungen der Ortspolizeibehörde und des Polizeivollzugsdienstes ist Folge zu leisten. Gleiches gilt für Sicherheitsdienste und Helfer im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben.

§ 5 Verbote

(1) Im räumlichen Geltungsbereich dieser Verordnung ist es verboten:

1. Branntwein, branntweinhaltige Getränke sowie Spirituosen abzugeben, zu konsumieren oder zu verbringen.

2. Ausgenommen von Ziffer 1 sind der Konsum und Transport in Privatwohnungen, Privathäusern sowie in konzessionierten Gaststätten und genehmigten Freischankflächen.

3. Getränke in Glasflaschen sowie Glas-Trinkbehältern abzugeben oder mitzuführen. Ausgenommen ist der Ausschank alkoholhaltiger Getränke in Wein- und Sektgläsern.

4. Während der Veranstaltungszeiten Gasflaschen zu wechseln.

5. Außerhalb ausgewiesener Toiletten die Notdurft zu verrichten.

6. Das Veranstaltungsgelände mit Fahrzeugen jeglicher Art zu befahren. Dies gilt auch für Fahrräder, E-Scooter, Rollerskates, Inlineskates, Skateboards und ähnliche Fortbewegungsmittel.

   Ausnahmen: Lieferverkehr mit Ausnahmegenehmigung, Notfallfahrzeuge, sowie Rollstühle und medizinisch notwendige Hilfsmittel.

(2) Besuchern ist es untersagt, folgende objektiv gefährliche Gegenstände mitzuführen, zu verwenden, bereitzuhalten oder zu verteilen:

- Messer aller Art und Klingenlänge
- Reizsprühgeräte (z. B. Pfefferspray)
- Elektroschockgeräte
- Laserpointer
- Ätzende, leicht entzündliche, gesundheitsschädliche oder färbende Substanzen
- Baseballschläger und vergleichbare Sportgeräte

Die Vorschriften des Waffengesetzes bleiben unberührt.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 26 des Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Veranstaltungen und Aktivitäten im öffentlichen Verkehrsraum durchführt,

2. entgegen § 4 Abs. 1 sich im Veranstaltungsbereich so verhält, dass andere Personen geschädigt, gefährdet oder mehr als den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden,

3. entgegen § 4 Abs. 2 Zugänge, Abgänge, Rettungswege sowie Aufstell- und Entfaltungsflächen für Feuerwehr und Rettungsdienst nicht freihält,

4. entgegen § 4 Abs. 3 den Anordnungen der Ortspolizeibehörde, des Polizeivollzugsdienstes sowie des Sicherheitsdienstes und der Helfer nicht Folge leistet,

5. entgegen § 5 Abs. 1 Ziff. 1 Branntwein, branntweinhaltige Getränke sowie Spirituosen abgibt, konsumiert oder verbringt,

6. entgegen § 5 Abs. 1 Ziff. 3 Getränke in Glasflaschen sowie Glas-Trinkbehältern abgibt oder mitführt,

7. entgegen § 5 Abs. 1 Ziff. 4 während der Veranstaltungszeiten Gasflaschen wechselt,

8. entgegen § 5 Abs. 1 Ziff. 5 außerhalb ausgewiesener Toiletten die Notdurft verrichtet,

9. entgegen § 5 Abs. 1 Ziff. 6 das Veranstaltungsgelände mit Fahrzeugen jeglicher Art befährt (dies gilt auch für Fahrräder, E-Scooter, Rollerskates, Inlineskates, Skateboards und ähnliche Fortbewegungsmittel),

10. entgegen § 5 Abs. 2 die dort aufgeführten objektiv gefährlichen Gegenstände mitführt, verwendet, bereithält oder verteilt,

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Künzelsau, den 01. Juli 2025

Stefan Neumann, Bürgermeister

Greiner, Melanie Margarethe

08.07.2025 10:05:10